

III.

Geltungsbereich

918

(1) Diese Verordnung gilt für alle Hoch- und Fachschulen, die Absolventen im Direktstudium ausbilden. Sie gilt nicht für die Hoch- und Fachschulen der bewaffneten Organe.

(2) Diese Verordnung gilt für alle zentralen staatlichen Organe und Betriebe.

(3) Für die Absolventen der in der Anlage genannten Fachstudienrichtungen nehmen die Leiter der als verantwortlich benannten zentralen staatlichen Organe die im § 8 festgelegten Aufgaben des Ministers wahr und haben ihn über das Ergebnis des Einsatzes der Absolventen zu informieren. Zur Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Absolventen erlassen die Leiter der zentralen staatlichen Organe auf der Grundlage dieser Verordnung in Abstimmung mit dem Minister die erforderlichen Regelungen.

(4) Der Einsatz der Absolventen, die im sozialistischen Ausland studieren, erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten Ordnung.

IV.

Schlußbestimmungen

§19

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung und Übergangsregelungen erläßt der Minister.

§20

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Verordnung vom 6. April 1961 über die Unterstützung und Förderung der Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit (GBl. II S. 149),

— Anordnung vom 8. Juni 1966 über die Verantwortlichkeit für die Bilanzierung der Hoch- und Fachschulabsolventen (Sonderdrude Nr. 541 des Gesetzblattes).

Berlin, den 3. Februar 1971

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen

Prof. B ö h m e

Anlage

zu § 18 Abs. 3
vorstehender Verordnung

**Grund- bzw. Fachstudienrichtungen
und verantwortliche zentrale staatliche Organe**

Oberschullehrer Pädagogik/Erziehungswissenschaften Pionierleiter Lehrer für Sonderschulen und -einrichtungen Kindergärtnerinnen Erzieher für Heime und Horte	Ministerium für Volksbildung
Berufsschullehrer	Staatssekretariat für Berufsbildung
Medizin Pharmazie Medizintechniker Apothekentechniker Betriebswirtschaft (Gesundheits- und Sozialwesen)	Ministerium für Gesundheitswesen
Agraringenieurwesen Meliorationsingenieurwesen Betriebswirtschaft (Land- und Nahrungsgüterwirtschaft) Forstingenieurwesen	Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik
Außenpolitik	Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
Rechtspflege	Ministerium der Justiz
Wirtschaftsrecht	Staatliches Vertragsgericht
Außenwirtschaft	Ministerium für Außenwirtschaft
Finanzwirtschaft	Ministerium der Finanzen
Sportwissenschaften	Staatssekretariat für Körperkultur und Sport
Kulturwissenschaften Kunstwissenschaften Musikwissenschaften Theaterwissenschaften Kunst	Ministerium für Kultur
Sprachmittler	VEB Intertext
Journalistik	Presseamt beim Vorsitzenden des Ministerrates